

Änderungsplan IV zum Bebauungsplan "Südwest"

(Wohn- und Mischgebiet Südwest III - 1. Änderung)

I. a) Textliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 bis 7 BauGB

Für den Bereich des allgemeinen Wohngebietes werden auf Grundstücken mit einer Fläche von mehr als 600 m² die Errichtung von Doppelhäusern neben den bereits vorgeschriebenen Einzelhäusern für zulässig erklärt.

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Änderungsplan III mit Erweiterung II zum Bebauungsplan Südwest" (Südwest III Teil 2 - Wohn-u. Mischgebiet) vom 2.6.1984 unverändert weiter.

II. Begründung

1. Planungsgründe

Die im Ursprungsplan ausgewiesenen Baugrundstücke von mehr als 600 m² Fläche, sind - sofern sie nicht von den Eigentümern bebaut werden - sehr schwer zu vermarkten, so daß sich auf Dauer erhebliche Baulücken ergeben werden, die jedoch aus städtebaulicher Sicht vermieden werden sollen. Die Zulässigkeit von Doppelhäusern wirkt sich aus bauplanerischer Sicht nicht negativ auf dem Gesamtplan aus und berührt nicht die Grundzüge der Planung.

2. Bodenordnende Maßnahmen

sind nicht erforderlich; eine Grundstücksaufteilung ist im Rahmen eines Grundstückskaufes möglich.

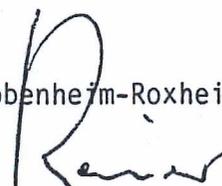
3. Kosten der Gemeinde

Durch die Bebauungsplanänderung entstehen der Gemeinde keine Kosten.

4. Verwirklichung

Die Verwirklichung dieses Planes kann nach Rechtskraft erfolgen.

Bobenheim-Roxheim, den 12.9.1988


(Reiner)
Bürgermeister

Anzeige § 11 Abs. 3 BauGB
Gemäß Verfügung vom

07. Aug. 1989, Az.: 63/610-13

Bobenheim - Roxheim le
bestehen keine Rechtsbedenken

Ludwigshafen, den 07. Aug. 1989
Kreisverwaltung


(Gehike)

Verfahrensvermerke

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 05.10.1988 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 14.10.1988.

Auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 2a BBauG wurde im Amtsblatt vom 14.10.1988 hingewiesen.

Die öffentlichen Planungsträger wurden am 10.10.1988 um Stellungnahme gebeten. Bekanntgabe und Beschlußfassung hierzu am 21.12.1988.

Zustimmung zu dem auszulegenden Planentwurf am 21.12.1988.

Der Planentwurf lag vom 23.01.1989 bis einschließlich 23.02.1989 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Auf die Offenlegung wurde am 13.01.1989 hingewiesen.

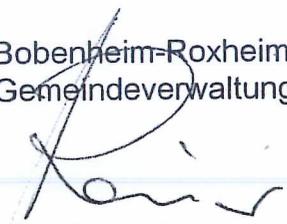
Während der Auslegung gingen 0 Bedenken und Anregungen ein, über die in der Sitzung am entf. Beschluß gefaßt wurde.

Die Der Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 (1) GemO-DVO ausgefertigt.

Di



Bobenheim-Roxheim, den 13.05.1996
Gemeindeverwaltung


(Reiner)
Bürgermeister

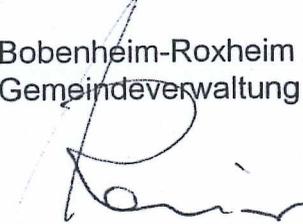


Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am ^{24. MAI 1996} in ortsüblicher Weise -Amtsblatt- öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 25.08.1989 in Kraft gesetzt; der Plan wird gem. § 12 BauGB einschließlich der gestalterischen Festsetzungen gem. § 86 LBauO ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich.

Bobenheim-Roxheim, den ^{24. MAI 1996}
Gemeindeverwaltung




(Reiner)
Bürgermeister

